

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2019.00179 vom 6. November 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-11-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AL.2019.00179](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2019.00179)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2019.00179 du 6 novembre 2019

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2019.00179 del 6 novembre 2019

## Erwägungen

### E. 1

Der 1985 geborene X.\_\_\_\_

war zuletzt vom 1. Juli 2015 bis 31. Dezember 2018 bei der Z.\_\_\_\_

GmbH ( Z.\_\_\_\_ ) - bei welcher sei n A.\_\_\_\_ als einziger Gesellschafter und Geschäftsführer mit Einzelunterschrift im Handelsregister eingetragen ist (vgl. Handelsregister eintrag der Z.\_\_\_\_ GmbH im Handelsregister des Kantons Zürich [ Unternehmensnummer: ... ]) - als Isoleur angestellt (Urk. 7 / 127-128 ). Ihm wurde das Arbeitsverhältnis per 31. Dezember 2018 gekündigt (Urk. 7 / 154). Zuvor war er bereits vom 1. April 2009 bis zum 31. Dezember 2013 bei derselben Firma (Urk. 6/179-180) angestellt gewesen und hatte danach vom 1. Januar 2014 bis 30. Juni 2015 Taggelder der Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich (Arbeitslosen kasse) bezogen (vgl. Urk. 2 S. 3 Mitte , Urk. 7/157 ) , nachdem ihm aus wirtschaft lichen Gründen gekündigt worden war (Urk. 6/181) .

Am 16 . November 2018 mel dete sich der Versicherte beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) zur Arbeitsvermittlung an (Urk. 7 / 159 ) und beantragte ab 1. Januar 201 9 die Ausrichtung von Arbeitsl osenentschädigung (Urk. 7 / 148-151 S. 1). Am 25. Januar 2019 (Urk. 7/44-46) unterschrieb der Versichert e einen Arbeitsvertrag bei der B.\_\_\_\_ AG als Facharbeiter Schlauchtechnik mit Beginn des Anstellungsverhältnisses am 1. März 201 9. Nach Abklärungen zu seinem Arbeitsverhältnis bei der Z.\_\_\_\_

verneinte die Arbeitslosenkasse mit Verfügung vom 11 . Februar 2019 (Urk. 7 / 80-81 ) einen Anspruch auf Arbeitslosentschädi gung für die Zeit ab dem

1. Januar 201 9. Die dagegen erhobene n Einsprache n ( Urk. 7/56-57 und Urk. 7/72-73 ) wurde n mit Einspracheentscheid vom 21. Juni 2019 (Urk. 2) abgewiesen.

### E. 1.1

Der Versicherte hat gemäss Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetz es über die obligatori sche Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn er, ganz oder teilweise arbeitslos ist ( lit . a), einen anrechenbaren Arbeitsausfall erlitten hat ( lit . b), in der Schweiz wohnt ( lit . c), die obligatorische Schulzeit zurückgelegt und weder das Rentenalter der AHV erreicht hat noch eine Altersrente der AHV bezieht ( lit . d), die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist ( lit . e), vermittlungsfähig ist ( lit . f) und die Kontrollvorschriften erfüllt ( lit . g).

## **E. 1.2**

Gemäss Art. 31 Abs. 3 lit.

c AVIG haben Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können, sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung. Hinsichtlich des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung findet sich zwar in Art. 8 ff. AVIG keine Regelung, die dieser Norm zur Kurzarbeit entsprechen würde. Nach der Rechtsprechung gilt diese Regelung jedoch grundsätzlich auch für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung (BGE 123 V 234 E. 7b/ bb).

## **E. 1.3**

Der offenbare Missbrauch eines Rechtes findet keinen Rechtsschutz (Art. 2 Abs.

## **E. 2**

des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB]). Art. 2 ZGB ist eine Grundschutznorm, welche der Durchsetzung der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit dient. Ihre Geltung erstreckt sich auf die gesamte Rechtsordnung mit Einschluss des öffentlichen Rechts. Das Gericht soll nicht gehalten sein, einem Ergebnis der formalen Rechtsordnung zum Durchbruch zu verhelfen, das in offensichtlichem Widerspruch zu elementaren ethischen Anforderungen steht (BGE 131 V 97 E. 4.3).

Rechtsmissbrauch liegt insbesondere vor, wenn ein Rechtsinstitut zweckwidrig zur Verwirklichung von Interessen verwendet wird, die dieses Rechtsinstitut nicht schützen will (vgl. Häfelin /Müller/ Uhlmann, Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich 2019,

Rz 722 mit Hinweis auf BGE 137 I 247 und BGE 137 V 82).

### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin begründete ihren Einspracheentscheid vom 21. Juni 2019 (Urk. 2) im Wesentlichen dahingehend, es liege eine Konstellation vor, in welcher in einem kleinen Familienbetrieb immer wieder Entlassungen und Einstellungen eigener Familienangehöriger aus wirtschaftlichen Gründen erfolgt seien. Demgegenüber würden im Jahr der Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus wirtschaftlichen Gründen Lohnerhöhungen vorgenommen. Auch die übrigen Unterlagen seien in sich widersprüchlich, insbesondere weiche der angeblich erzielte Verdienst von Dokument zu Dokument ab. Der Zweck von Art. 31 Abs.

### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer brachte mit Beschwerdeschrift vom 17. Juli 2019 (Urk. 1) dagegen im Wesentlichen vor, die Beschwerdegegnerin sei in der Verfügung vom 11. Februar 2019 davon ausgegangen, dass auch Geschwister von Arbeitgeberinnen vom Ausschlussgrund von Art. 31 Abs.

### **E. 2.3**

Strittig und zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer ab dem 1. Januar 2019 Anspruch auf eine Arbeitslosenentschädigung hat. Insbesondere zu prüfen ist, ob dem Beschwerdeführer in der Z.\_\_\_\_ eine (faktische) Entscheidungsmacht zukam und ob die Geltendmachung der Arbeitslosenentschädigung rechtsmissbräuchlich ist.

Wie vom Beschwerdeführer richtig vorgebracht wurde, sind diese zwei Rechtsinstitute zu unterscheiden (E. 2.2). Hinsichtlich Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG liegt der Fokus auf der Überprüfung einer mit einer arbeitgeberähnlichen Stellung einhergehenden faktischen Entscheidungsmacht über Entlassung und Wiedereinstellung. Beim allgemeinen Rechtsmissbrauch im Zusammenhang mit der Geltendmachung einer Arbeitslosenentschädigung geht es dagegen um die Frage der

zweckwidrigen Rechtsausübung (vgl. SVR 1/2000 ALV Nr. 4; Regina Jäggi, Ein geschränkter Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung bei arbeitgeberähnlicher Stellung durch analoge Anwendung von Art.

### **E. 3**

lit. c AVIG auf Kurzarbeitsfälle zugeschnitten

und dient der Vermeidung von Missbräuchen (Selbstaussstellung von für die Kurzarbeitsentschädigung notwendigen Bescheinigungen, Gefälligkeitsbescheinigungen, Unkontrollierbarkeit des tatsächlichen Arbeitsausfalls, Mitbestimmung oder Mitverantwortung bei der Einführung von Kurzarbeit u.ä., vor allem bei Arbeitnehmern mit Gesellschafts- oder sonstiger Kapitalbeteiligung in Leitungsfunktion des Betriebes). Nun kann Kurzarbeit nicht allein in einer Reduktion der täglichen, wöchentlichen oder monatlichen Arbeitszeit, sondern auch darin bestehen, dass ein Betrieb (bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis) für eine gewisse Zeit vollständig stillgelegt wird. In einem solchen Fall ist ein Arbeitnehmer mit arbeitgeberähnlicher Stellung nicht anspruchsberechtigt. Wird das Arbeitsverhältnis jedoch gekündigt, liegt Ganzarbeitslosigkeit vor, und es besteht unter den Voraussetzungen von Art.

#### **E. 3.1**

4

Nach dem Gesagten kann beim Beschwerdeführer nicht von einer faktischen Entscheidungsmacht respektive einer arbeitgeberähnlichen Stellung bei der Z.\_\_\_\_ ausgegangen werden.

Mithin hatte

er zu keinem Zeitpunkt einen entscheidenden Einfluss über seine eigene Entlassung respektive über eine allfällige Wiedereinstellung. Unter Vorbehalt eines allfälligen Rechtsmissbrauchs hat der Beschwerdeführer somit mit Wirkung ab 1. Januar 2019 Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

#### **E. 3.2**

.1

Betreffend die Geltendmachung einer Arbeitslosenentschädigung ist ein Verhalten rechtsmissbräuchlich und verdient keinen Rechtsschutz, wenn vom Rechtsinstitut der Arbeitslosenversicherung in zweckwidriger Weise Gebrauch gemacht werden soll, um Interessen zu befriedigen, die nicht Schutzobjekt dieses Institutes sind. Das vormalige Eidgenössische Versicherungsgericht beurteilte in einem Entscheid vom 20. November 1990 die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses auf den Tag des militärischen Wiederholungskurses und die Neubegründung desselben auf dessen Ende, einzig zum Zweck, die Lohnkosten während dem Militärdienst vom Arbeitgeber auf die

Arbeitslosenversicherung zu überwälzen, als rechtsmissbräuchlich ( ARV 1990 Nr. 19 E. 2 b ).

Als zweckwidrig und rechtsmissbräuchlich – da aber auch zudem im Zusammenhang mit einer arbeitgeberähnlichen Stellung – bezeichnete das Bundesgericht zudem den Fall , wo keine eigentliche Entlassung des B betroffenen geplant war, sondern die Arbeitslosenversicherung der Firma über die bestehenden finanziellen Schwierigkeiten hinweghelfen sollte, nachdem die Auftragslage kurzfristig zusammengebrochen war . Es stellte dazu fest, dass

die Arbeitslosenentschädigung nicht zur Absicherung des unternehmerischen Risikos verwendet werden dürfe

(vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_191/2014 vom 4. Juni 2014 E. 4. 6.1 ) . 3.3.2

Die Beschwerdegegnerin führte zur Verneinung eines Anspruchs auf eine Arbeitslosenentschädigung betreffend den Rechtsmissbrauch an, dass aufgrund der gegebenen Umstände (kleiner Familienbetrieb mit wiederkehrenden Entlassungen und Einstellungen aus wirtschaftlichen Gründen, widersprüchliche Lohnangaben)

ein Risiko eines Rechtsmissbrauchs offensichtlich gegeben sei (E. 2.1). Eine tatsächliche Verwirklichung eines Rechtsmissbrauches wird dem Beschwerdeführer jedoch nicht vorgehalten. Dazu ist zu bemerken, dass im Gegensatz zur Figur der arbeitgeberähnlichen Stellung (analoge Anwendung von Art. 31 Abs. 3 lit . c AVIG) , wo ein abstraktes Missbrauchsrisiko durch die faktische Entscheidungsmacht ausreicht, um einen Anspruch auf eine Arbeitslosenentschädigung zu verneinen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8 C\_529/2016 vom 26. Oktober 2016 E. 5.2), das Vorliegen eines allgemeinen Rechtsmissbrauches (E. 1.3) aufgrund der konkreten Umstände zu beurteilen ist (vgl. Regina Jäggi , Eingeschränkter Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung bei arbeitgeberähnlicher Stellung durch analoge Anwendung von Art.

31 Abs.

3 lit .

c AVIG, SZS 48/2004, S.

3). Nicht geschützt wird dabei nur der offenbare Missbrauch eines Rechts (BGE 131 V 97 E.

4.3.4). Der reine Umstand eines Missbrauchsrisikos reicht nicht aus.

Auch wenn in solchen Konstellationen die Annahme eines Rechtsmissbrauches durchaus angezeigt sein kann, bestehen vorliegend zu wenig Indizien für einen derartigen Schluss.

Es besteht keine Gefahr, dass die Arbeitslosenentschädigung zur Absicherung des unternehmerischen Risikos der Z.\_\_\_\_

verwendet werden dürfte , indem auf die Entlassung eine baldige Wiedereinstellung des Beschwerdeführers folgen könnte , hat der Beschwerdeführer doch bereits nach kurzzeitiger Arbeitslosigkeit am 25. Januar 2019 bei der B.\_\_\_\_ AG einen unbefristeten Arbeitsvertrag unterschrieben (Urk. 7/44-46).

In den Akten sind unterschiedliche Angaben zur Höhe des Lohnes des Beschwerdeführers zu finden. Dies kann sich grundsätzlich zu seinen Ungunsten auswirken (vgl. Urteil des

Bundesgerichts C 111/06 vom 6. März 2007 E. 3.4), führt aber ebenfalls nicht zur Annahme einer rechts missbräuchlichen Geltendmachung von Arbeitslosenent - schädigung.

Ob 2014/ 2015 - als der Beschwerdeführer vor und nach Arbeitslosigkeit sowie zwischenzeitlich im Zwischenverdienst bei der Z.\_\_\_\_

angestellt gewesen war (vgl. Urk. 6/1- 184 ) -

zweckwidrig und rechtsmissbräuchlich ein Anspruch auf Arbeits losentschädigung geltend gemacht worden war, ist nicht Gegenstand des vorlie genden Verfahrens und braucht daher auch nicht beantwortet zu werden . 3 . 4

Zusammenfassend hat der Beschwerdeführer als eine nicht unter Art. 31 Abs. 3 lit .

c AVIG fallende Person mangels Gesetzesumgehung

und mangels Rechtsmiss brauches (E. 3 . 2- 3 ) seit dem 1 . Januar

2019 Anspruch auf Arbeitslosenentschädi gung ,

sofern die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind . Die Beschwerde ist somit gutzuheissen. 4.

Nach § 34 Abs. 1 des Gesetz es über das Sozialversicherungsgericht ( GSVGer ) hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikos ten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemes sen (§ 34 Abs. 3 GSVGer ).

Ausgangsgemäss ist die Beschwerdegegner in zur Bezahlung einer Prozessent schädigung an den durch eine Rechtsschutzversicherung vertretenen und obsie genden Beschwerdeführer zu verpflichten. Unter Berücksichtigung der genannten Kriterien ist die Prozessentschädigung auf Fr. 1'000.-- festzusetzen. Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid der Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich vom 21 . Juni 2019 auf gehoben, und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer ab 1. Januar 20 19 Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung hat , sofern die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschä digung von Fr. 1'000 .-- (inkl. Barauslagen und MWSt ) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - AXA-ARAG Rechtsschutz AG - Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich - seco - Direktion für Arbeit - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesge setzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber GräubMüller

## E. 8

ff. AVIG grundsätzlich Anspruch auf Entschädigung. Dabei kann nicht von einer Gesetzesumgehung gesprochen werden, wenn der Betrieb geschlossen wird, das Ausscheiden des betreffenden Arbeitnehmers mithin definitiv ist. Entsprechendes gilt für den Fall, dass das Unternehmen zwar weiterbesteht, der Arbeitnehmer aber mit der Kündigung endgültig auch jene Eigenschaft verliert, derentwegen er bei Kurzarbeit aufgrund von Art. 31 Abs. 3 lit .

c AVIG vom Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung ausgenommen wäre. Eine grundsätzlich andere Situation liegt jedoch dann vor, wenn der Arbeitnehmer nach der Entlassung seine arbeitgeberähnliche Stellung im Betrieb beibehält und dadurch die Entscheidungen des Arbeitgebers weiterhin bestimmen oder massgeblich beeinflussen kann. Diesfalls ist der Arbeitsausfall praktisch unkontrollierbar, weil die Arbeitnehmer ihn aufgrund ihrer Stellung bestimmen oder massgeblich beeinflussen können . Unter solchen Umständen besteht nicht nur kein Anspruch auf Kurzarbeits-, sondern auch nicht auf Arbeitslosenentschädigung (BGE 123 V 236 E. 7 mit Hinweisen sowie Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich AL.2001.00793

vom 27. November 2001 E. 1 a / bb ) . Zur Verweigerung eines Anspruches einer Arbeitslosenentschädigung im Zusammenhang mit der analogen Anwendung von Art. 31 Abs. 3 lit . c AVIG bedarf es in jedem Fall also eine faktische Entscheidungsmacht, mithin eine arbeitgeberähnliche Stellung. 3.1.2

Die Frage, ob Arbeitnehmende einem obersten betrieblichen Entscheidungsverfahren angehören und ob sie in dieser Eigenschaft massgeblich Einfluss auf die Unternehmensentscheidungen nehmen können, ist aufgrund der internen betrieblichen Struktur zu beantworten . Keine Prüfung des Einzelfalles ist erforderlich, wenn sich die massgebliche Entscheidungsbefugnis bereits aus dem Gesetz selbst ergibt. Dies gilt etwa für die Gesellschafter einer GmbH (Urteil des Bundesgerichts 8C\_621/2018 vom 20. März 2019 E. 4 mit Hinweisen ). 3.1.3

Der Beschwerdeführer war nie Gesellschafter der als GmbH ausgestalteten Z.\_\_\_\_ , weshalb eine massgebliche Entscheidungsbefugnis aus dem Gesetz von vornherein wegfällt . Aus den Unterlagen ergibt sich auch kein Hinweis auf eine finanzielle Beteiligung

( vgl. Handelsregisterinträge der

Z.\_\_\_\_ GmbH ; Publikation im Schweizerischen Handelsblatt [SHAB] Nr. 53 vom 17. März 2008, Tagesregister-Nr. ... , und Nr. 214 vom 5. November 2013, Tagesregister-Nr. ... ; vgl. auch Urk. 7/9-34 sowie Urk. 6/1-184 und Urk. 7/1-184 , insbesondere Urk. 7/82-109 [ Buchhaltungsunterlagen der Z.\_\_\_\_ 2016 ] und Urk. 7/162-180 [Steuererklärung des Beschwerdeführers 2017] ) .

Ebenso wenig ergeben sich aus den vorliegenden Akten über die Z.\_\_\_\_

Hinweise auf eine faktische Einflussnahme aufgrund der internen betrieblichen Struktur .  
In den vorhandenen Akten der

Z.\_\_\_\_ wird auf den Beschwerdeführer immer nur als einfacher Arbeitnehmer Bezug genommen. So wurde er laut den Arbeitsverträgen jeweils als Bodenisolateur und FBH-Monteur , Heizungsmonteur

und Montageangestellter angestellt (vgl. Urk. 6/8, Urk. 6/146, Urk. 7/ 155 ) . Ebenso lauten auch die Tätigkeitsbeschreibungen in den Arbeitgeberbescheinigungen (vgl. Urk. 6/179 , Urk. 7/127 ) . Hinweise auf spezielle Befugnisse fehlen , sowohl in den Arbeitsverträgen als auch in den Arbeitgeberbescheinigungen. Der Beschwerdeführer ist und war auch nie im Handelsregister mit einer Zeichnungsberechtigung aufgeführt (vgl. Handelsregisterintrage der

Z.\_\_\_\_ GmbH ) . Auch den vorhandenen Buchhaltungsunterlagen der

Z.\_\_\_\_ lässt sich nichts betreffend eine Entscheidungsbefugnis entnehmen oder nur vermuten (vgl. Urk. 7/82-110). Ebenso wenig finden sich dafür Hinweise aus den Kontrollgesprächen mit den entsprechenden RAV-Mitarbeitern in der Zeit der Arbeitslosigkeit 2014/ 2015 (Urk. 7/36-42 S. 4-7) oder der Arbeitslosigkeit ab dem 1. Januar 2019 (Urk. 7/ 36-42 S. 1-3 ) . So deutet

die vom Beschwerdeführer anlässlich eines Kontrollgespräches vom 1. April 2015 während der Arbeitslosigkeit 2014/ 2015

gemachte Aussage , eventuell könne er ab nächster Woche wieder bei seinem Bruder arbeiten, darauf hin, dass er keinen massgeblichen Einfluss auf die Entscheidung über seine Einstellung gehabt hatte, sondern diese allein bei seinem Bruder lag ( vgl. Urk. 7/36-42 S. 3).

Allein aus dem Umstand, dass der Beschwerdeführer bereits einmal von der Z.\_\_\_\_ entlassen und wieder eingestellt worden war und in der Zwischenzeit Leistungen der Arbeitslosenversicherung bezogen hatte

sowie der Tatsache, dass es sich bei dem einzigen Geschäftspartner und Geschäftsführer der Z.\_\_\_\_

um den Bruder des Beschwerdeführers handelt , auf eine arbeitgeberähnliche Stellung zu schliessen, geht zu weit, soweit – wie soeben aufgezeigt – keine Hinweise auf eine faktische Entscheidungsmacht bestehen (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts C146/06 vom 28. November 2006 E. 2.2) . Das Bundesgericht hat denn auch klargestellt, dass in Bezug auf Personen mit arbeitgeberähnlicher Stellung nach dem eindeutigen Wortlaut von Art. 31 Abs. 3 lit .

c AVIG nur Ehegattinnen und Ehegatten eingeschlossen sind und hat die Anwendbarkeit auf Verwandte von Personen mit arbeitgeberähnlicher Stellung wiederholt verneint

( vgl. Urteil des Sozialversicherungsgerichts AL.2011.00308 vom 30. Juli 2012 E. 3.1 mit Hinweisen ) .

Gemäss der AVIG-Praxis über die Arbeitslosenentschädigung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) besteht bei in einem Familienbetrieb mitarbeitenden Familienmitgliedern kein Anspruch auf eine Arbeitslosenentschädigung, wenn diesen ein massgebender Einfluss auf die Unternehmensentscheidungen nachgewiesen werden kann

(AVIG-Praxis ALE B18a) . Dies ist , wie gezeigt, vorliegend gerade nicht der Fall.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.